

Hinsichtlich der nur selten akut werdenden Beschlagnahme von Forderungen, Rechten und Grundstücken wird auf § 114 verwiesen.

Der Gewahrsamsinhaber ist verpflichtet, den Gegenstand auf Verlangen herauszugeben (§110 Abs. 3). Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann ihm die Sache weggenommen oder eine sofortige Durchsuchung vorgenommen werden. Die *Vollziehung der Beschlagnahme* einer beweglichen Sache geschieht in der Weise, daß der Gegenstand in Verwahrung genommen oder gegenüber dem, der sie in Gewahrsam hat, für beschlagnahmt erklärt und durch Siegel als beschlagnahmt kenntlich gemacht wird (§111 Abs. 1). Die letztere Form wird angewandt, wenn keine Notwendigkeit dazu besteht, den beschlagnahmten Gegenstand mitzunehmen. Beispielsweise kann ohne Gefährdung des Beschlagnahmzweckes ein Kraftfahrzeug als beschlagnahmt gekennzeichnet und in der Werkstatt belassen werden, in die es der Eigentümer zu Reparaturzwecken geschafft hat. Dadurch werden auch Kosten und überflüssiger Arbeitsaufwand gespart.

Zur Beschlagnahme sind zwei unbeteiligte Personen, die nicht Angestellte eines Untersuchungsorgans sein dürfen, hinzuzuziehen, falls nicht der Staatsanwalt zugegen ist (§113 Abs. 1). Von der Hinzuziehung unbeteiligter Personen kann abgesehen werden, wenn

- Gegenstände beschlagnahmt werden, die der Verhaftete oder vorläufig Festgenommene mit sich führt (§ 113 Abs. 3 Ziff. 2), oder
- der zu beschlagnahmende Gegenstand dem Untersuchungsorgan (oder Staatsanwalt) vom Besitzer von sich aus überbracht wird (§ 113 Abs. 3 Ziff. 3).

Um Irrtümer, Verwechslungen oder sogar Schadenersatzansprüche zu vermeiden, müssen die beschlagnahmten Gegenstände im Protokoll genau bezeichnet werden.

So sind die Titel beschlagnahmter Bücher, manchmal sogar Erscheinungsjahr, Auflage und Verlag anzugeben. Bei beschlagnahmten Maschinen, Kraftfahrzeugen werden die genaue Typenbezeichnung, Baujahr, technische Daten, Zubehörteile — u. U. auch polizeiliche Kennzeichen, Fahrzeugladung, Beschaffenheit der Reifen — aufgeführt. Bei Waren sind

Gewichts- bzw. Mengenbezeichnungen, bei Sachen Größe, Form, Farbe, Beschädigungen, Reparaturstellen, Materialbeschaffenheit, Zustand usw. anzugeben. Bei Metallen, besonders bei vermutetem Edelmetall, darf im Interesse der Vermeidung von Irrtümern kein Werturteil über die physikalische oder chemische Beschaffenheit, wie etwa „ein goldener Herrenring“; „ein Platinring mit 12 Rubinen“ abgegeben werden. Vielmehr sind die Farbe des Metalls, die Anzahl und Farbe der Steine, besondere Formeigentümlichkeiten sowie etwaige Gravierungen anzugeben.

Das Protokoll wird von dem Betroffenen oder seinem Vertreter, den unbeteiligten Zeugen (bzw. dem Staatsanwalt) sowie den Angehörigen des Untersuchungsorgans unterschrieben. Der Betroffene oder sein Vertreter erhalten gemäß § 110 Abs. 2 eine Durchschrift, sofern dadurch nicht der Zweck der Untersuchung gefährdet wird.

Die *Wirkung* der Beschlagnahme besteht darin, daß jede Verfügung über den beschlagnahmten Gegenstand gegenüber der DDR unwirksam ist. Auch gegenüber Geschädigten sind derartige Verfügungen unwirksam, wenn die Beschlagnahme zu ihren Gunsten erfolgte (§ 117 Abs. 1). Nach Bekantgabe der Beschlagnahme ist gutgläubiger Erwerb an beschlagnahmten Gegenständen ausgeschlossen (§117 Abs. 2).

Die *Verwahrung* der beschlagnahmten Gegenstände muß so sein, daß die Gegenstände jederzeit greifbar und eine Vermischung, Beschädigung oder ein Abhandenkommen oder Verderb ausgeschlossen sind. Beschlagnahmte Gegenstände, die eingezogen werden können, dürfen veräußert werden, wenn sie sonst verderben könnten (z. B. Lebensmittel), oder wenn ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung einen volkswirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand erfordern (§ 118 Abs. 1). Zeit und Ort der Veräußerung sind, soweit möglich, dem Beschuldigten oder Angeklagten, dem Eigentümer und anderen, denen Rechte an der Sache zustehen, vorher mitzuteilen (§118 Abs. 2).

Da die Beschlagnahme nur eine vorläufige Maßnahme ist, muß hinsichtlich des endgültigen Verbleibs der Gegenstände eine *abschließende Entscheidung* getroffen werden. Handelt es sich bei ihnen um einziehungsfähige Gegenstände, wird ihre Einzie-